

99150027001000, 99150027001000

# Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/368658633/L100001>

| Modul                   | Sachverhalt  |
|-------------------------|--|
| Leistungsschlüssel      | 99150027001000, 99150027001000   |
| Leistungsbezeichnung I  | Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder<br>Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit<br>Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation<br>anerkennen |
| Leistungsbezeichnung II |  |
| Typisierung             | 2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune:<br>Vollzug  |
| Quellredaktion          | Hessen   |
| Freigabestatus Katalog  | unbestimmter Freigabestatus  |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| Freigabestatus Bibliothek     | fachlich freigegeben (gold)  |
| Begriffe im Kontext           | Gleichwertigkeitsfeststellung, Anerkennung, Medizinische Assistenzberufe, Zeugnisbewertung, ausländischer Beruf, berufliche Anerkennung, Reglementiert, Röntgen, Berufsqualifikation, Anerkennen, Nostrifizierung, Berufsabschluss, Konformitätsbescheinigung, Anerkennung in Deutschland, Drittstaat, Assistenz, Berufserlaubnis, Berufsausbildung, Gleichwertigkeitsprüfung, Richtlinie 2005/36/EG, Gesundheitsfachberuf, Nostrifikation, Anerkennungsverfahren, Berufsankennung, Ausbildungsberuf, Qualifikationsanalyse, Reglementierter Beruf, Arbeit, Anpassungslehrgang, Medizinisch-technische Radiologieassistentin, ausländischer Abschluss, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Tecnico Superior en Radioterapia, Heilberuf, EU/EWR/Schweiz, Anerkennungsbescheid, Strahlentherapie, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Anerkennungsgesetz, Gleichwertigkeitsbescheid, Heilhilfsberuf, staatliche Erlaubnis, Gleichwertigkeit, Berufszugang, Medizinalfachberuf, Medical Laboratory Assistant Radiology, Erteilung, MTRA, Eignungsprüfung, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Ausländische Qualifikation, Berufsankennungsrichtlinie, Beruf, Manipulateur d'Électroradiologie Medicale, Ausbildung, Kenntnisprüfung, Radiologie |
| Leistungstyp                  | Leistungsobjekt mit Verrichtung  |
| Leistungsgruppierung          | Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)  |
| Verrichtungskennung           | Erteilung (001)  |
| SDG-Informationsbereich       | Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat  |
| Lagen Portalverbund           | Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)  |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |

| Modul                      | Sachverhalt   |
|----------------------------|---|
| Fachlich freigegeben am    | 06.05.2024  |
| Fachlich freigegeben durch | Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege  |
| Handlungsgrundlage         | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html">https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</a>  |
| Teaser                     |   |
| Volltext                   | <p>Die Tätigkeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten.</p> <p>Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.</p> <p>Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.</p> |

## Modul

## Sachverhalt

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

## Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde
- Zu einer abgeschlossenen Ausbildung gehören:
  - Diplom
  - Lehr- oder Studienplan mit der Angabe von Fächern und Stunden
  - Nachweis der praktischen Ausbildung

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
  - deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
  - amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
    - Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
    - Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent
      - Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein)
      - Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

## Modul

## Sachverhalt

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

## Voraussetzungen

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent aus der EU, dem EWR oder der Schweiz.
  - Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten können.)
  - Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent und haben keine Vorstrafen.
  - Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

## Kosten

Die Gebühren ergeben sich aus der Verwaltungskostenordnung zzgl. Auslagen.

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

## Verfahrensablauf

**\*\*Prüfung der Gleichwertigkeit\*\***

## Modul

## Sachverhalt

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

### **\*\*Mögliche Ergebnisse der Prüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre

## Modul

## Sachverhalt

Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden und die weiteren Voraussetzungen vorliegen, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

### **\*\*Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung\*\***

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Eignungsprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Die Eignungsprüfung bezieht sich auf die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung ist ein Prüfungsgespräch. Die Inhalte und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen) erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“.

### **\*\*Partieller Berufszugang\*\***

In einigen Ländern entspricht die Ausbildung nicht der deutschen Ausbildung. Für bestimmte Tätigkeiten muss aber Ihre Ausbildung mit der deutschen Ausbildung gleichwertig sein. Das sind „vorbehaltene Tätigkeiten“. Wenn Sie zu diesen Tätigkeiten ausgebildet wurden, können Sie einen partiellen Berufszugang erhalten. Die zuständige Stelle informiert Sie.

### **\*\*Rechtsbehelf\*\***

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
|                              | Entscheidung vorgehen.   |
| Bearbeitungsdauer            | Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal zwischen 6 und 9 Monate.   |
| Frist                        | Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.  |
| weiterführende Informationen |  |
| Hinweise                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>**Dienstleistungsfreiheit**</b><br/>Wenn Sie nur vorübergehend und gelegentlich selbständig als Dienstleister oder Dienstleisterin in Deutschland arbeiten wollen, brauchen Sie keine staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Es gelten aber besondere Voraussetzungen: Sie müssen Ihre Arbeit vor der ersten Tätigkeit der zuständigen Stelle melden. Die zuständige Stelle informiert Sie genau über das Verfahren.</li> <li>• <b>**Gleichwertigkeitsbescheid**</b><br/>Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen.</li> <li>• <b>**Elektronische Antragstellung**</b><br/>Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. Die Antragstellung kann direkt bei der zuständigen Stelle erfolgen. Sie können den Antrag auch bei dem Einheitlichen Ansprechpartner stellen. Der Einheitliche Ansprechpartner hilft Ihnen und leitet den Antrag an die zuständige Stelle weiter, die das Anerkennungsverfahren durchführt.</li> <li>• <b>**Verfahren für Spätaussiedler**</b><br/>Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können</li> </ul> |

| Modul                    | Sachverhalt  |
|--------------------------|--|
|                          | Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.  |
| <b>Rechtsbehelf</b>      |  |
| <b>Kurztext</b>          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Arbeit als Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis.             <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ oder „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ nennen und in dem Beruf arbeiten.</li> <li>• Auch mit Berufsqualifikation aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten.</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Ansprechpunkt</b>     | Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).  |
| <b>Zuständige Stelle</b> | Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.   |
| <b>Formulare</b>         | Alle Infos finden Sie unter:<br><a href="https://hlfgp.hessen.de/Gesundheitsfachberufe">https://hlfgp.hessen.de/Gesundheitsfachberufe</a><br><a href="https://hlfgp.hessen.de/Gesundheitsfachberufe">https://hlfgp.hessen.de/Gesundheitsfachberufe</a>   |
| <b>Ursprungsportal</b>   | Medical-technical radiology assistant with training from the EU/EEA/Switzerland, professional qualification recognized, Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen  |